



MAW 05.059

URTEIL

vom 24. Oktober 2005

Die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung

unter Mitwirkung des Richters Stefan Mesmer, Präsident, und den
Richterinnen Silva Keberle und Francesca Mainieri sowie der
Gerichtssekretärin Susanne Marbet Coullery

hat in der Beschwerdesache

Herrn M.

Beschwerdeführer

gegen

Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen,
c/o Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern

- betreffend:**
- Zulassung zu den Examina nach Reformstudiengang am Prüfungssitz Basel
 - Verfügung vom 10. Mai 2005 des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen

den Akten entnommen:

A. – Der am 19. September 1954 geborene Beschwerdeführer erlitt zweimal, in den Jahren 1980 und 1984, bei der zweiten Vorprüfung für Ärzte und Zahnärzte einen Misserfolg. Nachdem infolge einer Verordnungsänderung Kandidatinnen und Kandidaten, welche bereits zwei Misserfolge erlitten hatten, die Vorprüfungen nur noch bis Herbst 1998 wiederholen konnten, der Beschwerdeführer aber aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, fristgerecht einen weiteren Prüfungsversuch zu absolvieren, wurde ihm auf Gesuch hin zweimal eine Fristerstreckung zur Repetition der Prüfung gewährt, zuletzt bis ins Jahr 2002.

Am 10. Oktober 2002 stellte der Beschwerdeführer dem Leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (LA) erneut ein Gesuch um Verlängerung der Frist für die Absolvierung des dritten Versuchs der zweiten Vorprüfung. Auf Geheiss des LA legte der Beschwerdeführer ein fachärztliches Gutachten der psychiatrischen Universitätspoliklinik des Kantonsspitals X. vom 24. Februar 2003 vor, das seine Prüfungsfähigkeit und Eignung für die Medizinalberufe nicht grundsätzlich in Frage stellte. Am 7. April 2003 verfügte der LA, der Beschwerdeführer bleibe zu den eidgenössischen Medizinalberufen zugelassen, wobei die Frist für die Absolvierung des dritten Prüfungsversuchs bis ins Jahr 2004 verlängert wurde. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer formell davon Kenntnis gegeben, dass die zweite Vorprüfung nach traditionellem Ausbildungsgang am Prüfungssitz Basel letztmals im Jahr 2004 durchgeführt werde.

B. – Im Jahre 2004 schrieb sich der Beschwerdeführer zwar für die fraglichen Prüfung ein, meldete sich aber wieder ab. Im Oktober 2004 wandte er sich an den LA und beantragte, die zweite medizinische Vorprüfung weiterhin in Basel absolvieren zu dürfen. Mit Vorbescheid vom 19. November 2004 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass das Gesuch abgelehnt werde, dass er aber die Prüfung noch in Zürich absolvieren könne. Im Weiteren wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung nach altem Prüfungsmodus in Zürich letztmals im Jahr 2005 durchgeführt werde, und die Prüfungsanmeldung fristgerecht gemäss der Termintabelle für das Jahr 2005 zu erfolgen habe. Zudem führte der LA aus, der formelle Entscheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung folge später.

C. – Mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 wandte sich der behandelnde Arzt des Beschwerdeführers – ausdrücklich in dessen Namen – erneut an den LA und wies darauf hin, dass der Vorlesungs- bzw. Praktikumsbesuch an einem neuen Ort (Zürich oder Freiburg) für den Beschwerdeführer einen zusätzlichen Be-

lastungsfaktor darstelle. Aus diesem Grund werde der LA gebeten zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Prüfung nach neuem Modus in Basel – beispielsweise in den Jahren 2005/2006 – ablegen könnte.

D. – Mit Verfügung vom 10. Mai 2005 wies der LA das Gesuch, die zweite Vorprüfung für Ärzte und Zahnärzte nach neuem Modus in Basel wiederholen zu können, im Sinne der Erwägungen ab.

Zur Begründung seiner Verfügung führte der LA im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei seit Herbst 1998 immer wieder aus gesundheitlichen Gründen in den Genuss einer Verlängerung der mit der Abschaffung des dritten Vorprüfungsversuches im Zusammenhang stehenden Übergangsfrist gekommen. Diese Übergangsfrist könne sich unzweifelhaft nur auf die im Jahr 1998 geltende Prüfungsordnung beziehen und nicht auf Prüfungen, die später im Rahmen eines Reformstudienganges eingeführt worden seien. Der Beschwerdeführer sei mit Verfügung vom 7. April 2003 darüber informiert worden, dass die zweite Vorprüfung nach traditionellem Ausbildungsgang in Basel letztmals im Jahr 2004 durchgeführt werde. Sollte er darauf verzichten, im Jahre 2005 die Prüfung nach altem Recht in Zürich oder Freiburg zu absolvieren, sei er endgültig von den eidgenössischen Medizinalprüfungen ausgeschlossen.

E. – Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 7. Juni 2005 bei der Eidgenössischen Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung (REKO MAW) Beschwerde und beantragte sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und sein Gesuch von Anfang Oktober 2004 bzw. vom 28. Dezember 2004 sei gutzuheissen.

Zur Begründung dieser Anträge wies der Beschwerdeführer im Wesentlichen darauf hin, im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Möglichkeit, den dritten Prüfungsversuch in Zürich oder Freiburg ablegen zu können, seien sowohl die Voranmeldefrist (1. Juni 2004) als auch die Immatrikulationsfrist an diesen Universitäten abgelaufen gewesen, weshalb die Anmeldung zu Kursen, Praktika und Vorlesungen nicht mehr möglich gewesen sei. Ohne Kursbesuch, vor allem in Anatomie, Histologie und Physiologie sei es absolut unmöglich, das zweite Vorexamen an einer fremden medizinischen Fakultät erfolgreich bestehen zu können. Die praktischen Prüfungen würden zudem je 50% der Gesamtprüfung umfassen. Sein behandelnder Arzt habe zudem bestätigt, dass eine Fortsetzung des begonnenen Studienjahres an einer neuen Universität infolge der erneut belastungsbedingt verschlechterten kognitiven Fähigkeiten nicht erfolgreich wäre. Aus diesem Grund beantrage er, den dritten Prüfungsversuch in Basel nach neuer Verordnung absolvieren zu können.

F. – In seiner Vernehmlassung vom 10. August 2005 beantragte der LA, die Beschwerde sei abzuweisen.

Zur Begründung führte er aus, die im Herbst 1995 in Kraft getretene Abschaffung des dritten Vorprüfungsversuches (Art. 39 Abs. 1 der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980 [AMV], SR 811.112.1) habe zur Folge, dass Studierende, die nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist bereits zwei Misserfolge erlitten, aber den dritten Versuch noch nicht angetreten hätten, endgültig von weiteren Prüfungsversuchen ausgeschlossen worden seien. Der Beschwerdeführer sei in den Genuss dieser Übergangsfrist gekommen, die in der Folge mehrmals aus gesundheitlichen Gründen verlängert worden sei.

Die Prüfung nach bisherigem Recht sei am Prüfungssitz Basel letztmals im Herbst 2004 durchgeführt worden, und an den Prüfungssitzen Freiburg und Zürich erfolge die letztmalige Durchführung im Herbst 2005. Der Beschwerdeführer könne demnach die bisherigen Examina noch bis Herbst 2005 in Freiburg oder Zürich absolvieren, aber keinesfalls verlangen, dass er in Basel im Jahr 2005 oder noch später nach dem alten Modell geprüft werde. Es bestehe kein Anspruch darauf, das Studium nach denjenigen Bedingungen zu beenden, nach denen man es begonnen habe.

Bei Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung sei entscheidend, dass angemessene Übergangsfristen gewährt würden, was im vorliegenden Fall sowohl auf die Übergangsfrist betreffend Abschaffung des dritten Vorprüfungsversuchs als auch auf den Übergang von den Prüfungen nach bisherigem auf diejenigen nach neuem Recht zutreffe. Die Prüfungen nach bisherigem Recht würden nach dem Herbst 2005 nicht mehr durchgeführt. Die Übergangsfrist für die Examina nach altem Recht könne aber keinesfalls auf die Examina nach den Experimentierverordnungen übertragen werden. Da der Beschwerdeführer die Examina nach bisherigem Recht nicht (mehr) absolvieren könne (Basel) bzw. wolle (Freiburg und Zürich), verliere er sieben Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist seinen Anspruch auf einen dritten Vorprüfungsversuch, was einem endgültigen Ausschluss von weiteren Medizinalprüfungen derselben oder vergleichbarer Medizinalprüfungen anderer Berufsarten gleichkomme. Angesichts der immer wieder gewährten Verlängerungen der Übergangsfrist könne diese Folge jedoch nicht als unangemessen bezeichnet werden.

G. – Mit Präsidialverfügung vom 11. August 2005 wurde der Schriftenwechsel geschlossen und die Zusammensetzung der Kommission bekannt gegeben.

H. – Am 24. August 2005 nahm der Beschwerdeführer unaufgefordert Stellung zur Vernehmlassung des LA. Er wies im Wesentlichen darauf hin, es bestehe durchaus die Möglichkeit, dass Kandidaten, welche das Examen nach altem Recht nicht bestanden, den Wiederholungsversuch nach neuem Examensrecht absolvieren könnten, wobei in diesem Falle den Kandidaten erneut zwei Examensversuche gewährt würden. Demnach sei ein dritter Prüfungsversuch auch nach neuem Recht bzw. neuer Experimentierverordnung möglich, der dritte Prüfungsversuch also nicht zwangsläufig ans alte Recht gebunden.

I. – Auf die Ausführungen der Parteien ist in den folgenden Erwägungen – soweit erforderlich – näher einzugehen.

Die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung zieht

in Erwägung:

1. Zu beurteilen ist die Verwaltungsbeschwerde gegen die Verfügung des LA vom 10. Mai 2005, mit welchem das Gesuch des Beschwerdeführers, den dritten Prüfungsversuch für die zweite Vorprüfung in Basel nach Reformstudiengang absolvieren zu können, abgewiesen worden ist.

1.1 Am 1. Juni 2002 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FMFG; SR 811.11) in Kraft getreten (vgl. Ziff. I.3 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; AS 2002 701).

Gemäss Art. 20 Abs. 1 FMFG (in seiner heute geltenden Fassung) ist die REKO MAW zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden im Zusammenhang mit eidgenössischen Medizinalprüfungen. Hieran vermag nichts zu ändern, dass gemäss Art. 46 AMV gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide des LA beim zuständigen Departement (Eidgenössisches Departement des Innern [EDI]) Beschwerde geführt werden kann. Diese Verordnungsbestimmung steht im Widerspruch zu den neuen gesetzlichen Vorschriften und ist daher nicht mehr anwendbar (materielle Aufhebung, vgl. M. Imboden/

R.A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, 5. Aufl., Basel und Stuttgart 1976, S. 92). Die REKO MAW ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Das vorliegende Verwaltungsverfahren wurde mit dem (undatierten) Gesuch von Anfang Oktober 2004 eingeleitet, in welchem der Beschwerdeführer beantragt hatte, es sei ihm zu gestatten, die zweite medizinische Vorprüfung weiterhin in Basel absolvieren zu dürfen. Sinngemäss umfasste dieses Gesuch die Anträge, es sei einerseits die Frist zur Absolvierung eines dritten Versuches der zweiten Vorprüfung zum vierten Mal zu erstrecken, und es sei ihm andererseits zu ermöglichen, die Prüfung noch nach altem Prüfungsmodus absolvieren zu können. Diese Anträge modifizierte er mit Eingabe vom 28. Dezember 2004, die in seiner Vertretung vom behandelnden Arzt (Herrn Dr. B.) eingereicht wurde (Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG], SR 172.021). Danach beantragte er nun die weitere Zulassung zur Prüfung in Basel nach neuem Prüfungsmodus. Über dieses abgeänderte Gesuch hat der LA in der angefochtenen Verfügung entschieden – und dieses bestimmt den Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

Es ist daher im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, ob der Beschwerdeführer allenfalls zu einer Prüfungswiederholung nach altem Modus zuzulassen wäre.

1.3 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat an dessen Aufhebung ein schützenswertes Interesse. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2. Die REKO MAW überprüft auf Beschwerde hin, ob der angefochtene Entscheid des LA Bundesrecht verletzt, ob der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt wurde und ob der Entscheid unangemessen ist (Art. 49 VwVG).

2.1 Wie andere mit der Beurteilung von Beschwerden gegen Prüfungen befasste Behörden auferlegt sich die REKO MAW bei der Überprüfung von Prüfungsleistungen und deren Beurteilung eine gewisse Zurückhaltung, indem sie nicht ohne Not von der Auffassung der Experten und Examinatoren in Fragen abweicht, die naturgemäss seitens der Justizbehörden schwer überprüfbar sind (vgl. etwa VPB 45.43, BGE 121 I 225 und BGE 106 Ia 1).

Diese Zurückhaltung rechtfertigt sich allerdings nur bei der eigentlichen Bewertung von Prüfungsleistungen. Soweit dagegen die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensfehler gerügt werden, muss die Beschwerdeinstanz die erhobenen Rügen mit voller Kognition prüfen (vgl. BGE 106 Ia 2, E. 3c; VPB 56.16). Nach ständiger Praxis beziehen sich alle jene Rügen auf Verfahrensfragen, die den äusseren Ablauf des Examens oder das Bewertungsverfahren betreffen. So sind insbesondere auch Fragen der Prüfungsfähigkeit oder der Rechtzeitigkeit der Geltendmachung von Verhinderungsgründen als Verfahrensfragen mit voller Kognition zu prüfen.

Da es im vorliegenden Verfahren nicht um die Bewertung von Prüfungsleistungen geht, sondern die Anwendung von Rechtsvorschriften zu beurteilen ist, überprüft die REKO MAW den angefochtenen Entscheid mit voller Kognition.

2.2 Die REKO MAW ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Sie kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, welche von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. VPB 69.46 E. 2.2; F. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; A. Moser/P. Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel, 1998, Rz. 1.8).

3. Der Beschwerdeführer beantragt, einen dritten Prüfungsversuch für die zweite Vorprüfung am Prüfungssitz in Basel nach neuem Prüfungsmodus absolvieren zu können, da es nicht möglich sei, die Prüfung noch nach dem altem System abzulegen, und zudem der Wechsel an eine andere Universität auf Grund seiner psychischen Probleme ungünstig wäre.

3.1 Gemäss heutiger Fassung von Art. 39 Abs. 1 AMV, die am 1. Oktober 1995 in Kraft getreten ist, wird ein Studierender, der eine Vorprüfung zweimal nicht bestanden hat, von jeder weiteren Prüfung der gleichen Berufsart ausgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand die Möglichkeit, dreimal zu einem Vorprüfungsversuch anzutreten. In den Schlussbestimmungen der AMV wird festgelegt, dass für Studierende, die bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften über die Wiederholbarkeit der eidgenössischen Vorprüfungen bereits einen oder

zwei Prüfungsmisserfolge erlitten haben – wie dies beim Beschwerdeführer der Fall ist – während einer Übergangsfrist von drei Jahren die bisherigen Bestimmun-

gen gelten. Die Frist für die Absolvierung eines dritten Prüfungsversuches ist demnach im Herbst 1998 abgelaufen.

3.2 Wie den Vorakten zu entnehmen ist, konnte der Beschwerdeführer von der Möglichkeit, innert dieser dreijährigen Übergangsfrist ein drittes Mal zur Vorprüfung anzutreten, keinen Gebrauch machen. Aus gesundheitlichen Gründen hat er sich im September 1998 gemäss Art. 41 MAV korrekt abgemeldet.

Es existiert keine gesetzliche Regelung darüber, ob eine Prüfung auch nach Ablauf der erwähnten Übergangsfrist noch wiederholt werden kann, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen verhindert war, zur Prüfung anzutreten. In seiner Entscheid vom 1. September 2000 hat das damals zuständige EDI festgehalten, sowohl der Übergangsfrist in den Schlussbestimmungen der AMV als auch der vom LA erstreckten Frist komme der Charakter einer Ordnungsfrist zu, die zwar in der Regel verbindlich sei, aber bei ausserordentlichen Hinderungsgründen im Einzelfall erstreckt werden könne bzw. müsse. Das EDI ist demnach davon ausgegangen, dass bei ausreichenden Verhinderungsgründen ein dritter Prüfungsversuch auch nach Ablauf der Übergangsfrist möglich ist. Für die REKO MAW besteht kein Anlass, die Rechtmässigkeit dieser Praxis im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu überprüfen.

Als ausserordentliche Hinderungsgründe können insbesondere schwer wiegende gesundheitliche Probleme gelten, welche die Prüfungsfähigkeit ausschliessen. Dabei ist Art. 41 AMV *in analogiam* beizuziehen, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedlich behandelt werden sollten, je nach dem, ob es um die Prüfungswiederholung nach einem Rechtswechsel (mit Übergangsfrist) oder ohne Rechtswechsel geht. Demnach ist festzuhalten, dass eine Zulassung zu einem weiteren Prüfungsversuch nur möglich ist, wenn ein stichhaltiger Verhinderungsgrund geltend gemacht wird, der den Betroffenen daran hindert, die Prüfung anzutreten (fehlende Prüfungsfähigkeit).

3.3 Seitens des Beschwerdeführers wurde bereits mehrmals geltend gemacht, er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, zu den Prüfungen für das zweite Propaedeutikum anzutreten. So wurde in den ärztlichen Zeugnissen vom 26. August 1998 sowie 29. Oktober 2001 vom damals behandelnden Arzt jeweils ein depressives Zustandsbild diagnostiziert. Diese bereits relativ alten ärztlichen Berichte sind im vorliegenden Verfahren für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit von geringer Bedeutung, wurde doch im Jahre 2003 auf Veranlassung des LA ein umfassendes, wissenschaftlich begründetes psychiatrisches Gutachten erstellt, welches sich auch zur Frage der Prüfungsfähigkeit äussert.

Auszugehen ist daher vom Gutachten vom 24. Februar 2003, welches zu Anamnese, Diagnose, Therapie und Prognose ausführlich Stellung nimmt. Zur konkreten Frage, ob der Beschwerdeführer gesundheitlich in der Lage sei, einen dritten Versuch zur zweiten Vorprüfung für Ärzte und Zahnärzte zu absolvieren, wird Folgendes festgehalten:

„Aufgrund der Ergebnisse der verschiedenen Explorationsgespräche und der ausführlichen testpsychologischen Untersuchung zeigt Herr M. eine überdurchschnittliche Intelligenz, also ein intellektuelles Leistungspotential, was Voraussetzung für eine erfolgreiche Prüfung sein sollte.

Die bei ihm nachgewiesenen psychopathologischen Auffälligkeiten stehen nach gutachterlicher Ansicht nicht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Fähigkeit (...), die anstehende Prüfung nochmals zu absolvieren.

Aufgrund der besonderen Persönlichkeitsstruktur von Herrn M. wäre es aus Sicht der Gutachter jedoch sinnvoll, ihn ausreichend lange vor einem anstehenden Prüfungstermin über diesen zu informieren, um den Besonderheiten von Herrn M. bei der Prüfungsvorbereitung Rechnung zu tragen. Herr M. leidet derzeit auch nicht an einer Gemütskrankung, die seine Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Prüfung beeinträchtigen würde.“

Im Hinblick auf die ebenfalls zu beantwortende Frage, ob der Beschwerdeführer grundsätzlich für die Medizinalberufe (Beruf als Arzt) geeignet sei, kamen die Gutachter zu keinem eindeutigen Schluss. Vielmehr hielten sie fest,

„(...) eine abschliessende Würdigung der vorliegenden psychischen Störung in Hinblick auf die Berufseignung sollte zweckmässigerweise mit einem zeitlichen Abstand von einem Jahr nach erfolgreich absolviertem 2. Propaedeuticum erfolgen. Bestimmte psychiatrische Störungsbilder lassen sich nur aufgrund ihres Längsschnittverlaufs positiv diagnostizieren. Hierzu gab es zwar gewisse Indizien in der Anamnese und im psychopathologischen Befund von Herrn M., die jedoch für sich allein genommen nicht ausreichend sind, um die grundsätzliche Eignung von Herrn M. im Hinblick auf eine Tätigkeit als Arzt in Abrede zu stellen (...).“

Die Aussagen der Gutachter zur Prüfungs- und Berufsfähigkeit unterscheiden sich damit, was angesichts der unterschiedlichen Anforderungen an die Fähigkeit, eine Prüfung zu absolvieren oder einen Medizinalberuf auszuüben, durchaus verständlich ist. Für die REKO MAW ist allerdings entscheidend, dass die Gutachter die Prüfungsfähigkeit im Jahre 2003 – mit Blick auf die Prüfungen im Jahre 2004 – trotz bestehender psychischer Störungen bejaht haben. Es steht fest, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich in der Lage gewesen wäre, die Prüfungen innert der vom LA nochmals bis ins Jahr 2004 erstreckten Frist zu absolvieren.

Nicht nachvollziehbar ist daher, weshalb der Beschwerdeführer, der sich zu den Prüfungen im Herbst 2004 angemeldet hatte, Anfang Oktober 2004 erneut eine Verhinderung geltend gemacht und um Fristerstreckung ersucht hat. In den beigebrachten Ansichtsausserungen des behandelnden Arztes (Herr Dr. B.), denen in keiner Weise die Qualität ärztlicher Zeugnisse zukommt, wird ausdrücklich festgehalten, dass die im Herbst 2004 bestehenden Beschwerden vergleichbar waren mit dem im Gutachten vom 24. Februar 2003 erhobenen Befund (Vorakten pag. 118). Unter diesen Umständen ist unverständlich, weshalb der Arzt aufgrund dieser Feststellung zur Aussage kommt, die Beschwerden verunmöglichten dem Beschwerdeführer die Absolvierung eines dritten Versuches der zweiten Vorprüfung. Es fällt auf, dass in den Schreiben von Herrn Dr. B. in keiner Weise dargelegt wird, weshalb der Beschwerdeführer nicht prüfungsfähig sei, sondern vielmehr betont wird, dass zusätzliche Belastungsfaktoren nach Möglichkeit verhindert werden sollten (vgl. etwa Vorakten pag. 118 und 128).

Die REKO MAW erachtet es aus diesen Gründen für erwiesen, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Herbst 2004 mit jenem im Jahre 2003 vergleichbar war. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Herbst 2004 prüfungsfähig gewesen ist. Die REKO MAW kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Berufung auf die psychischen Störungen, denen laut Gutachten kein Krankheitswert zukommt, lediglich dazu dient, für den Beschwerdeführer optimale Prüfungsbedingungen zu schaffen. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Verhinderungsgründen gemäss Art. 41 AMV dient aber nicht dazu sicherzustellen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in optimaler gesundheitlicher Verfassung die Prüfungen absolvieren können, sondern will einzig verhindern, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht prüfungsfähig sind, die Prüfung absolvieren müssen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht belegt ist, dass der Beschwerdeführer im Herbst 2004 wegen Erkrankung verhindert gewesen wäre, die zweite Vorprüfung (dritter Versuch) zu absolvieren. Die von ihm geltend gemachten Verhinderungsgründe sind nicht stichhaltig im Sinne von Art. 41 Abs. 3 AMV.

3.4 Für die REKO MAW steht daher fest, dass der Beschwerdeführer in der Lage gewesen wäre, die Prüfung im Jahre 2004 abzulegen. Gemäss Art. 40 Abs. 3 AMV gilt eine Prüfung, die ohne genügenden Verhinderungsgrund nicht angetreten wird, als nicht bestanden. Der Beschwerdeführer ist demzufolge so zu stellen, als hätte er bereits drei Prüfungsversuche ohne Erfolg absolviert. Da auch nach den Bestimmungen des Übergangsrechts zu Art. 39 AMV nur drei Prüfungsversuche absolviert werden können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf einen weiteren (vierten) Prüfungsversuch. Allein schon aus diesem Grunde hat der LA das Gesuch des Beschwerdeführers vom Oktober 2004 zu Recht abgewiesen.

4. Darüber hinaus ist dem LA dabei zuzustimmen, dass im vorliegenden Verfahren, nach mehrmaliger Verschiebung der Vorprüfungen infolge Verhinderung (Art. 41 AMV) und unter Berufung auf eine nunmehr bereits seit 7 Jahren abgelaufene Übergangsfrist, kein Anlass mehr besteht, dem Beschwerdeführer zu ermöglichen, die fragliche Prüfung nach einem in der Zwischenzeit geänderten, neuen Prüfungsmodus abzulegen, der sich in wesentlichen Punkten vom früheren Prüfungssystem unterscheidet. Auch wenn dem Medizinalprüfungsrecht nicht entnommen werden kann, ob bei einem allfälligen Wechsel im Prüfungsmodus die zu wiederholende Prüfung nach altem oder nach neuem Prüfungsmodus abzulegen ist, durfte der LA im Rahmen seines Ermessens durchaus berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer während Jahren immer wieder die Möglichkeit geboten worden war, die fragliche Prüfung nach altem Modus zu absolvieren, und dass er anlässlich der letzten Fristerstreckung ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass die Prüfung in Basel nur noch bis ins Jahre 2004 nach altem Modus abgenommen werde.

5. Mangels eines ausreichenden Grundes für die nochmalige Erstreckung der Frist zur Absolvierung der zweiten medizinischen Vorprüfung hat der LA zu Recht das Gesuch des Beschwerdeführers, diese Prüfung weiterhin in Basel, aber nach neuem Prüfungsmodus ablegen zu dürfen, abgewiesen. Auch die vorliegende Verwaltungsbeschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

Die Parteien seien darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer damit definitiv von jeder weiteren Medizinalprüfung der gleichen oder einer ähnlichen Berufsart ausgeschlossen ist (Art. 39 AMV).

6. Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Entschädigung.

6.1 Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen [VRSK, SR 173.31]).

Sie setzen sich aus der Spruch- und der Schreibgebühr zusammen und werden insgesamt, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache für den Beschwerdeführer, des Umfangs der erstellten Schriftstücke und des übrigen Aufwands der REKO MAW, auf Fr. 500.-- festgelegt und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (vgl. Art. 2 und 3 der Verordnung vom 10. September

1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [Kostenverordnung], SR 172.041.0).

6.2 Der obsiegenden Partei kann nach Massgabe ihres Erfolges von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat der LA allerdings keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [Kostenverordnung], SR 172. 041.0); vgl. A. Kölz/I. Häner, a.a.O., Rz. 707).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung

e r k a n n t :

1. Die Beschwerde wird **abgewiesen**.
2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr, werden auf insgesamt **Fr. 500.--** festgelegt.

Sie werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und mit dem bereits geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

3. Es wird **keine Parteientschädigung** zugesprochen.

Zu eröffnen:

- dem Beschwerdeführer
- dem Bundesamt für Gesundheit, z.H. des LA, 3003 Bern

Mitzuteilen:

- dem Eidgenössischen Departement des Innern (z.K.)

**IM NAMEN DER EIDGENÖSSISCHEN REKURSKOMMISSION FÜR
MEDIZINISCHE AUS- UND WEITERBILDUNG**

Der Präsident:

Die Gerichtssekretärin:

Stefan Mesmer

Susanne Marbet Coullery